

Katholische Kirchgemeinde Sommeri

Kirchgemeinde Versammlung

Budget 2023

Mittwoch, 07. Dezember 2022

Rest. Linde Sommeri

20.00 Uhr

www.kath-sommeri.ch



EINLADUNG

zur

Kirchgemeinde - Versammlung

Mittwoch, 07. Dezember 2022, 20.00 Uhr

Rest. Linde, Sommeri

Traktanden

1. Wahl von zwei Stimmenzählern
2. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 27. März 2022
3. Steuerfuss gleichbleibend bei 23%
4. Budget 2023
5. Investitionsrechnung 2023
6. Kirchgemeindeordnung
7. Reglement über den Fürsorgefonds
8. Mitteilungen - Allgemeine Umfrage

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen und begrüssen Sie nach der Versammlung gerne zum Apéro. Kirchgemeinderat Sommeri

Jürg Pfiffner | Sommeri | Präsidium
Marco Braun | Oberaach | Aktuariat
Kathrin Nater | Dozwil | Verwaltung
Roman Oberholzer | Hefenhofen | Katechese
Michael Kogler | Sommeri | Beisitz

Die detaillierten Unterlagen sind auf der Webseite www.kath-sommeri.ch abrufbar oder direkt bei der Verwalterin Kathrin Nater zu beziehen. k.nater@kath-sommeri.ch oder 071 460 09 57

2. Protokoll Kirchgemeinde-Versammlung vom 27. März 2022

Sonntag, 27. März 2022, 10.15 Uhr, Pfarreisaal

Der Präsident Jürg Pfiffner begrüßt die Anwesenden und stellt die fristgerechte Zustellung und Einladung zur Versammlung fest. Er dankt der Verwalterin, Kathrin Nater, für die speditive Zusammenstellung des Büchleins und der Organisation des Versands. Insgesamt wurden 746 Einladungen versendet. Es gibt keinen Einwand gegen Anwesende. Damit ist die Versammlung rechtmäßig. Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktanden

1. Wahl von zwei Stimmenzählern

2. Jahresbericht des Präsidenten

3. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 05. Dezember 2021

4. Jahresrechnung

a) Rechnung 2021 der katholischen Kirchgemeinde Sommeri

b) Antrag Gewinnverwendung CHF 54'073.11 Einlage ins Eigenkapital

5. Mitteilungen – allgemeine Umfrage

1. Wahl von zwei Stimmenzählern

18 Stimmzettel wurden abgegeben / absolutes Mehr 10

Es werden Urs Koch und Michael Kogler als Stimmenzähler vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

2. Jahresbericht des Präsidenten

Kurze Zusammenfassung.

3. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021

Protokoll wird einstimmig angenommen.

4. Jahresrechnung 2021

a) Rechnung 2021 der katholische Kirchgemeinde Sommeri

Rechnung wird einstimmig angenommen.

b) Antrag Gewinnverwendung CHF 54'073.11 Einlage ins Eigenkapital

Detailinformationen durch K. Nater

Gewinnverwendung wird einstimmig angenommen, aktuelles Vermögen CHF 504'892.73 (Eigenkapital)

5. Mitteilungen – allgemeine Umfrage

J.P.: Erneuerungswahlen sind am 22. Mai 2022, Jürg Pfiffner ist bereit, für ein weiteres Jahr Präsident zu sein.

M.B.: Parkieren entlang des Pfarrhauses (nordseitig) ist verboten, bitte außerhalb parkieren. Es wurden bereits Ordnungsbussen verteilt.

Agnes Nater fragt nach, wie wir uns um die Nachfolge von Jürg Pfiffner bemühen. Jürg Pfiffner erklärt / informiert. Sie fragt weiter nach, ob es noch Sinn macht, am Sonntagmorgen eine Kirchgemeindeversammlung durchzuführen, es seien immer weniger Leute anwesend. Varianten werden diskutiert.

Imelda Kogler fragt nach, wie lange einzelne Kirchbänke noch gesperrt seien. Ab 01. April 2022 werden diese wieder frei gegeben.

Schluss der Versammlung: 10.45 Uhr

Sommeri, 27. März 2022

der Aktuar: M. Braun

3. Steuerfuss gleichbleibend bei 23%

Der Kirchgemeinderat Sommeri beantragt dem Steuerfuss von 23 % zuzustimmen.

4. Budget 2023

Erläuterungen

112 Kirchgemeinderat

- 30 Anpassung der Entschädigungen gem. LKTG aufgrund der steigenden Teuerung
- 31 zusätzliche Ausgaben für eine professionelle Arbeitsplatzbewertung und ein Kirchgemeinderats-Essen

121 Verwaltung

- 30 Anpassung der Entschädigung im Aktuariat (zusätzliche Aufgabenbereiche)

321 Religionsunterricht

- 36 Reduktion von Fremdkosten Unterricht

412 Kirchliches Leben, Veranstaltungen

- 31 div. Veranstaltungen wie Pfarreiwallfahrt, Seniorenausflug etc.) organisiert durch den Pfarreirat)

611 Kirche

- 31 Mehrkosten aufgrund Energieknappheit

651 Pfarrhaus

- 30 Reduktion Lohnkosten durch wegfallen externer Reinigungsperson

711 Kaplanei

- 34 Erhöhung Strom- und Ölpreise
- 35 Einlage in Spezialfinanzierung
- 44 Wertberichtigung der Liegenschaft

91 Kirchensteuern

Anpassungen der Steuererträge aufgrund höherer Steuereinnahmen im 2021

941 Zentralsteuer

- 36 Anpassung der Zentralsteuer aufgrund höherer Steuereinnahmen im 2021

Der Kirchgemeinderat beantragt dem vorliegenden Budget 2023 mit

Total Aufwand (+)	CHF	533'373.00
Total Ertrag (-)	CHF	-570'690.00
(+) AUFWAND- / (-) ERTRAGSÜBERSCHUSS	CHF	-37'317.00

zuzustimmen.

5. Investitionsrechnung 2023

Schon seit 2020 ist uns bekannt, dass die Läutemaschine für die Glocken im Kirchturm sowie deren Klöppel ersetzt werden müssen. Bei der letzten Revision im Frühling 2022 wurde aber eine zu schnelle und zu starke Abnützung der Glocken aufgrund von überdimensionierten Klöppel festgestellt. Auch die Läutemaschine leidet darunter und muss nun definitiv ersetzt werden.

Die Investitionsrechnung ist am Ende der Broschüre veröffentlicht.

Der Kirchgemeinderat Sommeri beantragt, der Investitionsrechnung 2023 in der Höhe von CHF 32'000. – für den Ersatz in der Glockenstube zuzustimmen.

6. Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation innerhalb der Kirchgemeinde Sommeri. Sie ist zusammenfassend und ergänzend zu den Gesetzen der kath. Landeskirche Thurgau erstellt worden und wird von der Kirchgemeindeversammlung bestätigt. Anschliessend muss die Kirchgemeindeordnung dem Kirchenrat des kath. Landeskirche Thurgau zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Kirchgemeindeordnung ist am Ende der Broschüre veröffentlicht.

7. Reglement Fürsorgefonds

Da in den Archiven kein Reglement für einen Fürsorgefonds oder Armenfonds gefunden wurde, sind wir gem. RB 188.23 KKG § 21 verpflichtet ein solches neu zu erstellen. Basierend auf der Grundlage der damaligen Fürsorge, soll die heutige Version des Reglements das selbe Ziel verfolgen und für soziale und karitative Zwecke genutzt werden können.

Der Fürsorgefonds soll im Rahmen unserer sozialen Verantwortung, wir nennen dies «Das gute Werk», genutzt werden können, um damit hilfsbedürftigen, armen oder kranken Menschen zu dienen und Unterstützung zu bieten.

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt über die Annahme des Reglements ab. Dieses kann auch nur durch die Versammlung wieder geändert oder aufgelöst werden.

Das Reglement über den Fürsorgefonds ist am Ende der Broschüre veröffentlicht.

Anmerkungen zu den Grundlagen und Grundsätzen der Rechnungslegung

Angewandtes Reglement

Die Grundlage für das Budget und die Rechnung der katholischen Kirchgemeinde Sommeri bilden die Rechtsgrundlagen der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (KOG, RB 188.21 / RB 188.251) und das Handbuch über das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 für die Kantone und Gemeinden. (herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren 2008)

Darstellung

Der Aufwand wird positiv und der Ertrag negativ (mit „-“) in einer einzigen Spalte dargestellt.

Abschreibungen

Das bisherige Verwaltungsvermögen wird bei der Überführung in HRM2 über 10 Jahre linear abgeschrieben.

Aktivierungsgrenze

Eine Anlage (Investition) ist zu aktivieren, wenn sie die festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben. Der Kirchgemeinderat darf die Aktivierungsgrenze ihrer Kirchgemeinde im Bereich zwischen CHF 25'000 und 100'000 frei bestimmen.

Der katholische Kirchgemeinderat Sommeri hat die Aktivierungsgrenze eines Projekts bei CHF 25'000.- festgelegt. Diesen Betrag übersteigende Vorhaben werden in der Investitionsrechnung geführt und anschliessend in den Folgejahren (ab Nutzungsbeginnjahr) zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.

Angewandte Abschreibungsmethode

Das bisherige Verwaltungsvermögen wird bei der Überführung in HRM2 über 10 Jahre linear abgeschrieben. Ab dem Rechnungsjahr 2019 aktivierte Investitionen werden nach der ordentlichen Nutzungsdauer gemäss HRM2-Vorschriften der Katholischen Landeskirche linear abgeschrieben.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungs- bzw. Nettoinvestitions Wert. Danach werden sie planmäßig und linear abgeschrieben. Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern periodisch neu bewertet.

Publikation

Das Budget der Erfolgsrechnung wird nach der funktionalen Gliederung mit Kostenarten auf zwei Stellen mit Erläuterungen zu den wesentlichen Punkten im A5 Format publiziert.

Jede stimmberechtigte Person erhält ein Exemplar. Weitere Exemplare und detaillierte Unterlagen können auf der Webseite www.kath-sommeri.ch oder bei der Verwalterin unter 071 460 09 57 bezogen werden.

Gestufter Erfolgsausweis 2023 - Katholische Kirchgemeinde Sommeri

Zeilennr.	Beschreibung	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
	Betrieblicher Aufwand	497'873.00	417'723.00	485'904.89
30	Personalaufwand	192'365.00	183'800.00	185'899.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	86'493.00	78'068.00	103'292.09
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'730.00	4'730.00	4'731.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	53'665.00	2'055.00	38'669.15
36	Transferaufwand	160'120.00	149'070.00	153'013.90
37	Durchlaufende Beiträge	500.00	0.00	298.95
	Betrieblicher Ertrag	-450'500.00	-399'075.00	-473'971.69
40	Fiskalertrag	-437'800.00	-389'600.00	-465'090.99
42	Entgelte	-3'150.00	-4'200.00	-880.00
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-2'110.00	-35.00	0.00
46	Transferertrag	-6'940.00	-4'940.00	-7'701.75
47	Durchlaufende Beiträge	-500.00	-300.00	-298.95
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	47'373.00	18'648.00	11'933.20
34	Finanzaufwand	23'000.00	54'900.00	17'337.55
44	Finanzertrag	-107'690.00	-85'600.00	-83'343.86
	Ergebnis aus Finanzierung	-84'690.00	-30'700.00	-66'006.31
	OPERATIVES ERGEBNIS	-37'317.00	-12'052.00	-54'073.11
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0.00	0.00	0.00
39	Interne Verrechnungen Aufwand	12'500.00	12'275.00	12'307.75
49	Interne Verrechnungen Ertrag	-12'500.00	-12'275.00	-12'307.75
	Ergebnis aus internen Verrechnungen	0.00	0.00	0.00
	GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-37'317.00	-12'052.00	-54'073.11

Dozwil, 22.10.22

Pflegerin: Kathrin Nater

Budget 2023 - Katholische Kirchgemeinde Sommeri

Zeilennr.	Beschreibung	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
	1 ALLGEMEINE VERWALTUNG	58'513.00	47'048.00	45'439.35
11	<i>Legislative und Exekutive</i>	32'078.00	27'728.00	25'839.30
111	<i>Kirchgemeinde</i>	6'100.00	6'150.00	5'327.80
30	Personalaufwand	400.00	500.00	400.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'700.00	5'650.00	4'927.80
112	<i>Kirchgemeinderat</i>	25'978.00	21'578.00	20'511.50
30	Personalaufwand	20'800.00	19'000.00	18'434.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'178.00	2'578.00	2'076.90
12	<i>Allgemeine Dienste</i>	26'435.00	19'320.00	19'600.05
121	<i>Verwaltung</i>	26'435.00	19'320.00	19'600.05
30	Personalaufwand	25'325.00	18'370.00	18'112.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'310.00	2'000.00	2'575.60
49	Interne Verrechnungen	-1'200.00	-1'050.00	-1'088.40
2	PASTORALE LEITUNG	140'060.00	131'950.00	132'144.32
20	<i>Pastorale Leitung und Seelsorge</i>	140'060.00	131'950.00	132'144.32
201	<i>Seelsorger/innen</i>	62'000.00	55'000.00	59'031.60
30	Personalaufwand	1'000.00	1'000.00	1'047.50
36	Transferaufwand	61'000.00	54'000.00	57'984.10
202	<i>Pfarreisekretariat</i>	72'060.00	70'050.00	67'765.50
30	Personalaufwand	66'860.00	64'590.00	63'598.90
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'200.00	5'460.00	4'166.60
205	<i>Pfarreirat</i>	3'000.00	2'900.00	5'347.22
30	Personalaufwand	1'500.00	2'500.00	2'065.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'400.00	3'100.00	1'849.02
36	Transferaufwand	500.00	700.00	1'833.00
42	Entgelte	-1'000.00	-3'000.00	0.00
46	Transferertrag	-400.00	-400.00	-400.00
209	<i>Pastoralraumprojekt, OE-Projekt</i>	3'000.00	4'000.00	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'000.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	2'000.00	4'000.00	0.00
42	Entgelte	0.00	0.00	0.00
3	VERKÜNDIGUNG UND GOTTESDIENST	80'015.00	80'160.00	87'398.63
31	<i>Liturgie</i>	53'695.00	51'560.00	56'989.38
310	<i>Gottesdienst</i>	31'920.00	29'190.00	36'826.68
30	Personalaufwand	22'950.00	20'890.00	28'308.55
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'520.00	9'400.00	8'933.78
36	Transferaufwand	0.00	0.00	320.00
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	298.95
42	Entgelte	-550.00	-800.00	-700.00
46	Transferertrag	0.00	0.00	-35.65
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	-300.00	-298.95
312	<i>Kinder- und Jugendgottesdienst</i>	0.00	0.00	0.00
318	<i>Kirchenmusik</i>	21'775.00	22'370.00	20'162.70
30	Personalaufwand	16'930.00	17'500.00	17'379.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'575.00	2'600.00	1'973.00
36	Transferaufwand	2'270.00	2'270.00	810.00
32	Unterricht	26'320.00	28'600.00	30'409.25
321	<i>Religionsunterricht</i>	26'320.00	28'600.00	30'409.25
30	Personalaufwand	22'420.00	20'850.00	21'300.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'300.00	2'150.00	2'888.40
36	Transferaufwand	8'000.00	10'000.00	12'500.00
42	Entgelte	-400.00	-400.00	-180.00
46	Transferertrag	-6'000.00	-4'000.00	-6'100.00
4	GEIMEINSCHAFT UND DIAKONIE	11'000.00	6'800.00	3'546.75
41	<i>Gemeinschaft und Diakonie</i>	8'400.00	4'200.00	946.75
410	<i>Gemeinschat und Diakonie</i>	0.00	0.00	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	0.00	0.00	0.00

Budget 2023 - Katholische Kirchgemeinde Sommeri

412 Kirchliches Leben, Veranstaltungen	7'300.00	3'500.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'500.00	3'500.00	0.00
42 Entgelte	-1'200.00	0.00	0.00
413 Kinder- und Jugendarbeit	700.00	500.00	675.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	700.00	500.00	675.00
416 Seniorenarbeit, Heim- und Spitalsseelsorge	400.00	200.00	271.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	400.00	200.00	271.75
43 Beiträge	2'600.00	2'600.00	2'600.00
431 Beiträge an kirchliche Einrichtungen	1'100.00	1'100.00	1'600.00
36 Transferaufwand	1'100.00	1'100.00	1'600.00
432 Beiträge an nicht-kirchliche Einrichtungen	1'500.00	1'500.00	1'000.00
36 Transferaufwand	1'500.00	1'500.00	1'000.00
433 Kollektenweiterleitung	0.00	0.00	0.00
37 Durchlaufende Beiträge	500.00	0.00	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	-500.00	0.00	0.00
6 LIEGENSCHAFTEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS	32'360.00	38'620.00	67'867.93
61 Kirche	33'120.00	35'330.00	61'361.98
611 Kirche	33'120.00	35'330.00	61'361.98
30 Personalaufwand	8'270.00	7'980.00	6'313.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'420.00	23'020.00	50'947.58
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'730.00	4'730.00	4'731.00
44 Finanzertrag	-1'300.00	-400.00	-630.00
62 weitere Liegenschaften	200.00	200.00	0.00
621 Wegkreuz Obersommeri	100.00	100.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	100.00	100.00	0.00
622 Wegkreuz Niedersommeri	100.00	100.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	100.00	100.00	0.00
65 Pfarrhaus	-1'660.00	2'390.00	5'762.45
651 Pfarrhaus	-1'660.00	2'390.00	5'762.45
30 Personalaufwand	1'090.00	5'340.00	5'090.05
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'650.00	9'250.00	12'672.40
44 Finanzertrag	-13'400.00	-12'200.00	-12'000.00
69 Friedhof	700.00	700.00	743.50
691 Friedhof	700.00	700.00	743.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	700.00	700.00	743.50
7 SPEZIALFINANZIERUNGEN	0.00	0.00	0.00
71 Liegenschaften des FV	0.00	0.00	0.00
711 Kaplanei	0.00	0.00	0.00
30 Personalaufwand	4'820.00	5'280.00	3'848.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'000.00	3'200.00	3'791.05
34 Finanzaufwand	21'000.00	52'000.00	15'042.55
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	53'130.00	1'520.00	38'072.45
39 Interne Verrechnungen	11'000.00	11'000.00	10'804.80
44 Finanzertrag	-92'000.00	-72'000.00	-70'320.00
49 Interne Verrechnungen	-950.00	-1'000.00	-1'239.05
74 Betriebe des FV	0.00	0.00	0.00
742 Grundstück Brüel	0.00	0.00	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	480.00	480.00	0.00
44 Finanzertrag	-480.00	-480.00	0.00
743 Holzrecht Waldkorporation	0.00	0.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.00	0.00	0.00
76 Fonds im EK	0.00	0.00	0.00
761 Fürsogefonds	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	2'000.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	100.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-2'075.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	-25.00	0.00	0.00

Budget 2023 - Katholische Kirchgemeinde Sommeri

78 Fonds im FK	0.00	0.00	0.00
781 Jahrzeitenfonds	0.00	0.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	700.00	700.00	720.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	541.60
39 Interne Verrechnungen	5.00	5.00	33.60
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-35.00	-35.00	0.00
46 Transferertrag	-500.00	-500.00	-1'120.00
49 Interne Verrechnungen	-170.00	-170.00	-175.20
782 Pfarrgrundfonds	0.00	0.00	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30.00	30.00	30.05
49 Interne Verrechnungen	-30.00	-30.00	-30.05
783 Kaplaneipfunds	0.00	0.00	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	25.00	25.00	25.05
49 Interne Verrechnungen	-25.00	-25.00	-25.05
9 STEUERN UND FINANZEN	-359'265.00	-316'630.00	-390'470.09
91 Kirchensteuern	-424'350.00	-377'900.00	-445'793.69
911 Kirchensteuern natürlicher Personen	-355'800.00	-295'400.00	-382'198.46
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'700.00	2'700.00	2'447.48
40 Steuerertrag	-358'500.00	-298'100.00	-384'645.94
912 Kirchensteuern juristischer Personen	-74'800.00	-88'200.00	-70'520.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'200.00	900.00	1'687.55
40 Steuerertrag	-76'000.00	-89'100.00	-72'207.90
913 Provisionen und Zinsen aus Steuern	6'250.00	5'700.00	6'925.12
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	700.00	700.00	485.03
36 Transferaufwand	6'050.00	5'500.00	6'820.55
44 Finanzertrag	-500.00	-500.00	-380.46
92 Anteil an kantonalen Steuern	-3'300.00	-2'400.00	-8'237.15
921 Grundstückgewinnsteuer	-3'300.00	-2'400.00	-8'237.15
40 Steuerertrag	-3'300.00	-2'400.00	-8'237.15
93 Beiträge der Landeskirche	0.00	0.00	0.00
932 andere Beiträge	0.00	0.00	0.00
94 Steuern an Landeskirche	75'000.00	69'500.00	69'471.25
941 Zentralsteuer	75'000.00	69'500.00	69'471.25
36 Transferaufwand	75'000.00	69'500.00	69'471.25
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-6'615.00	-5'830.00	-5'910.50
961 Gebühren, Schuldzinsen, Kapitalzinsen	2'090.00	2'900.00	2'370.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	140.00	60.00	134.65
34 Finanzaufwand	2'000.00	2'900.00	2'295.00
44 Finanzertrag	-10.00	-20.00	-13.40
46 Transferertrag	-40.00	-40.00	-46.10
962 Kapitaldienst aus Liegenschaften im FV	-8'705.00	-8'730.00	-8'280.65
39 Interne Verrechnungen	1'395.00	1'270.00	1'469.35
49 Interne Verrechnungen	-10'100.00	-10'000.00	-9'750.00
TG (+) AUFWAND- / (-) ERTRAGSÜBERSCHUSS	-37'317.00	-12'052.00	-54'073.11
Total Aufwand (+)	533'373.00	484'898.00	515'550.19
Total Ertrag (-)	-570'690.00	-496'950.00	-569'623.30
(+) AUFWAND- / (-) ERTRAGSÜBERSCHUSS	-37'317.00	-12'052.00	-54'073.11

Dozwil, 22.10.22

Pflegerin: Kathrin Nater

K.Nater

Investitionsrechnung 2022 - Katholische Kirchgemeinde Sommeri

Zeilennr.	Beschreibung	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
	6 LIEGENSCHAFTEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS	0.00	0.00	0.00
61	<i>Kirche</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>
611	<i>Kirche</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>
5090	Übrige Sachanlagen	32'000.00	0.00	0.00
6900	Aktivierte Ausgaben	-32'000.00	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben (+)	32'000.00	0.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen (-)	-32'000.00	0.00	0.00

Dozwil, 22.10.22

Pflegerin: Kathrin Nater

K.Nater

Katholische Kirchgemeinde Sommeri



Kirchgemeindeordnung

Kath. Kirchgemeinde Sommeri

vom 25.08.2022

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die Katholische Kirchgemeinde Sommeri bildet gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV¹) und die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV²) eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbstständig.
- ³ Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben.
- ⁴ Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.

¹ [RB 101](#)

² RB 181.21

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Orte

Art. 3 Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).
- ² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde (vgl. Art. 9) und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises mit der Einladung und der Traktandenliste. Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die schriftliche Zustellung der Botschaften und Anträge, so hat er darauf hinzuweisen, dass diese elektronisch auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat erhältlich sind.

Art. 4 Urne

- ¹ Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.
- ² Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.
- ³ Bei Urnenabstimmungen hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung sachlich erläutert und angemessen darstellt.
- ⁴ Vorlagen mit Botschaften werden nur einmal pro Haushalt zugestellt, ausser ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlangt die persönliche Zustellung.
- ⁵ Umfangreiche Unterlagen können auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Wahlen

Art. 5 Urnenwahl

- ¹ An der Urne finden
 1. die Gesamterneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden;
 2. die Wahl der Leitung der Pfarrei statt.

Art. 6 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Allfällige Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepräsidium oder den Kirchgemeinderat finden vorbehältlich von Abs. 5 als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.
- ² Allfällige Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungskommission, in das Wahlbüro, in weitere Gremien finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten

einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).

- ³ Offene Wahlen können gesamthaft («in globo») stattfinden, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Sitze zu besetzen sind und sofern gegen eine gesamthafte Wahl kein Einwand vorgebracht wird.
- ⁴ Ist eine gewählte Person an der Kirchgemeindeversammlung anwesend, hat sie unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite beziehungsweise der weitere Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst (§ 70 StWG).
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweisen (§ 4 Abs. 2 KGG).

2.3 Abstimmungen

Art. 7 Geheime Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne oder als geheime Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlung gefasst:
 1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.
 2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband oder der Austritt aus diesem.
 3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).
- ² In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberchtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).
- ³ Für Abstimmungen, die an der Urne durchgeführt werden, hat der Kirchgemeinderat den Stimmberchtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung wahrheitsgemäss und angemessen darstellt.

Art. 8 Offene Abstimmung

- ¹ Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt, bei unübersichtlichen Verhältnissen durch Erheben von den Sitzen. Stimmberchtigte, die aufgrund eingeschränkter Mobilität dazu nicht in der Lage sind, setzen sich auf vordefinierte Plätze, wo sie von den Stimmenzählenden separat befragt werden.
- ² Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzählérinnen und Stimmenzählér festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- ³ Bei Themen von geringer Bedeutung, die gemäss der vorausgehenden Beratung unstrittig erscheinen, darf die Versammlungsleitung die Zustimmung zum Antrag durch Stillschweigen feststellen.

2.4 Publikation

Art. 9 Publikationsorgan

- ¹ Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website www.kath-sommeri.ch. Darin werden Wahlen gemäss Art. 10 angekündigt und auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.

Art. 10 Ankündigung von Wahlen

- ¹ Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.
- ² Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen sind spätestens mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

Art. 11 Protokoll

- ¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.
- ² Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

3 Kirchgemeindebehörden

Art. 12 Kirchgemeinderat

- ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).
- ³ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem ressortverantwortlichen Mitglied unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Verwalter oder der Verwalterin unterzeichnet.
- ⁴ Beim Amtswechsel in einem Ressort nehmen der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin zusammen mit dem Aktuar oder der Aktuarin die Amtsübergabe vor (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). Der Aktuar oder die Aktuarin hält die Amtsübergabe zu Händen des Kirchgemeinderats fest.

Art. 13 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Nicht wählbar sind die Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind, sowie Personen, die mit einer der vorgenannten Personen gemäss § 30 KV verwandt sind.

Art. 14 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und zwei gewählten Stimmenzählern oder Stimmenzählern.

- ² Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, sowie der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderats.
- ³ Als Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen werden zwei Personen gewählt, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats und nicht mit Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde betraut sind. Mindestens jemand von ihnen ist jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen für die Eingangskontrolle und das Auszählen der Stimmen verantwortlich.
- ⁴ Sind an einer Kirchgemeindeversammlung nicht genügend Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen anwesend, so wählt die Versammlung ad-hoc nach.

Art. 15 Entschädigung

- ¹ Der Kirchgemeinderat beantragt jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode der Kirchgemeinde die Festlegung der Behördenentschädigung für die nachfolgende Amtsperiode.

Art. 16 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge

- ¹ Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz
1. Frauen und Männer ausgeglichen zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV),
 2. Vertreter und Vertreterinnen von Migrationsgruppen einzubeziehen sowie
 3. Vertreter und Vertreterinnen aus allen grösseren Ortsgemeinden zu gewinnen.

4 Finanzen

Art. 17 Kreditkompetenz

- ¹ Mit dem **Budgetkredit** ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.
- ² Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen **Nachtragskredit** ein.
- ³ Mit dem **Verpflichtungs- bzw. Objektkredit** ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.
- ⁴ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbe-reinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen **Zusatzkredit** ein.
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	jährlich wiederkehrend
Nachtragskredit	ohne Limite	bis CHF 25'000	bis CHF 10'000
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--

⁶ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁷ Der Kirchgemeinderat hat die Kirchgemeinde über Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.

Art. 18 Verfügung über Kredite

- ¹ Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder an einzelne Mitarbeitende delegieren.
- ² Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin sowie der Verwalter oder die Verwalterin unterstehen der Finanzkompetenz bei CHF 4'000 bei einmaligen Ausgaben pro Ereignis und bei CHF 1'000 bei wiederkehrenden Ausgaben pro Ereignis.

Art. 19 Aktivierungsgrenze

- ¹ Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 75'000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.

Art. 20 Vergaberichtlinien

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbieter zu berücksichtigen. Nur bei unwesentlichen, kleinen Summen erfolgt eine Direktvergabe.

5 Fonds

Art. 21 Fonds

- ¹ Die Kirchgemeinde kann im Rahmen ihrer Rechnung Fonds führen. Sie verwendet diese entsprechend der jeweiligen Zwecksetzung, die für jeden Fonds im Eigenkapital schriftlich festzuhalten ist. (vgl. § 21 KKG)
- ² Sie kann Vermögenswerte der Pfarrei zu treuen Händen verwalten. Diese bedürfen keinem eigenen Reglement, da diese dem kanonischen Recht unterstehen.

6 Friedhof

Art. 22 Bestattung- und Friedhofreglementierung

- ¹ Der Friedhof ist Grundeigentum der Kirchgemeinde.
- ² Die Grabflächen wurden per 01. Januar 2003 zur Benützung und zum Unterhalt der politischen Gemeinde Sommeri abgetreten und werden gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der politischen Gemeinde Sommeri verwaltet.

7 Grundsätze

Art. 23 Nachhaltiges Handeln

- ¹ Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).
- ² Sie strebt die Zertifizierung im Rahmen des Umweltmanagementlabels «Grüner Güggel» an.

Art. 24 Öffentlichkeitsgrundsatz

- ¹ Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf im Pfarreiblatt und auf der Webseite über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).

Art. 25 Nähe und Distanz

- ¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.
- ² Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 26 Zusammenarbeit

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organe und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).
- ² Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.
- ³ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).
- ⁴ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV).

Diese Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Sommeri ist in der Kirchgemeindeversammlung vom XX.XX.20XX gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. yy vom xx.xx.20xx genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom xx.xx.20xx auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Katholische Kirchgemeinde Sommeri



Kath. Kirchgemeinde Sommeri

Reglement über den Fürsorgefonds

Präambel

Die «Armenfürsorge» war lange Aufgabe der Kirchen, die dafür einen Armenfonds unterhielten. Dieser wurde aus Kirchensteuern oder durch Zuwendungen privater Leute geäufnet. In den 1960er Jahren wurde die Fürsorge der katholischen Kirchen an die politischen Gemeinden abgetreten.

§ 1 Einrichtung

¹ Die Kirchgemeinde Sommeri führt im Rahmen ihrer Rechnung den «Fürsorgefonds», der dem Eigenkapital zugeordnet ist.

² Der Fonds entspricht einer selbständigen kirchlichen Stiftung.

§ 2 Zweck

¹ Der Fonds dient der Unterstützung und Finanzierung oder Mitfinanzierung besonderer fürsorglicher Angelegenheiten.

² Die Fondsmittel werden eingesetzt zur Bezahlung von ordentlich oder ausserordentlichen Zuwendungen für soziale oder karitative Zwecke.

§ 3 Verbrauchsfonds

¹ Der Fonds ist ein Verbrauchsfonds, d. h. dass das Fondsvermögen für die Fördertätigkeit verzehrt werden darf. Das Fondsvermögen darf in 10 bis 20 Jahren aufgebraucht werden.

§ 4 Verwendung

¹ Jede stimmberechtigte Person der kath. Kirchgemeinde Sommeri ist gemäss Fondszweck antragsberechtigt.

² Die Kirchgemeinderat entscheidet über den Kredit zu Lasten des Fonds. Die Beitragsleistung aus dem Fonds ist auf maximal CHF 3'000.- pro Jahr begrenzt.

§ 5 Äufnung

¹ Der Fonds wird geäufnet durch Kollekten, die an Anlässen eingezogen werden, sowie durch Spenden, Schenkungen und Legaten.

² Der Fonds wird von der Kirchgemeinde verzinst. Der Zinsertrag berechnet sich auf dem Fonds kapital per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die Höhe des Zinssatzes wird bei 0.05% festgelegt.

§ 6 Verwaltung

¹ Die Kirchenpflege bezahlt die Rechnungen zu Lasten des Fonds und erhält die Zuwendungen. Der administrative Aufwand der Kirchenpflege wird dem Fonds pauschal mit CHF 100.- pro Jahr in Rechnung gestellt.

² Der Kirchgemeinderat legt zusammen mit der Kirchgemeinderechnung auch Rechenschaft über die Verwendung des Fonds ab.

§ 7 Änderung des Fonds-Zweckes und Auflösung des Fonds

¹ Über eine Zweckänderung des Fonds entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

² Der Fonds ist aufzulösen, wenn das Kapital aufgebraucht oder der Fondsziel nicht mehr zu erfüllen ist.

Kath. Kirchgemeinde Sommeri

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 07.12.2022

Der Präsident:
Jürg Pfiffner

Der Aktuar:
Marco Braun